

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 8/69

Holthuser Tal

(Zentralfriedhof Überruhr)

Blatt 6

Gemarkung Holthausen
Flur 5,6
Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom April 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt 129,0
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungsflecke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzte Baukörper:

- WS Wohnbaufläche
- WR Kleinsiedlungsgebiet
- WA reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbliche Baufläche
- GI Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse:

- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
- als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme

Grundflächenzahl
Geschößflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/69 Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 6/69

Essen den 16. April 1969

Der Oberstadtdirektor

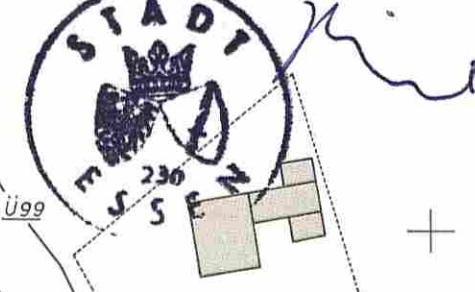
Stadtdirektor

Landesbaubehörde Ruhr

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes



Aufgehoben durch Bebauungsplan 101/83
 Rechtsverbindlich am 26. 7. 1986
 Essen, den 26. 7. 1986
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.



Unter den im Verfahrensgebiet
 liegenden Flächen geht der
 Bergbau um.

Bebauungsplan 8/69
Holthuser Tal
 (Zentralfriedhof Überruhr)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Holthausen
 Flur 5,6,7
 Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom April 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhepunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Wohnbaufläche
- WR Kleinstedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dörfergebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sonderbaufläche
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorzuheben überbaubare Fläche

Art und Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
- als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme

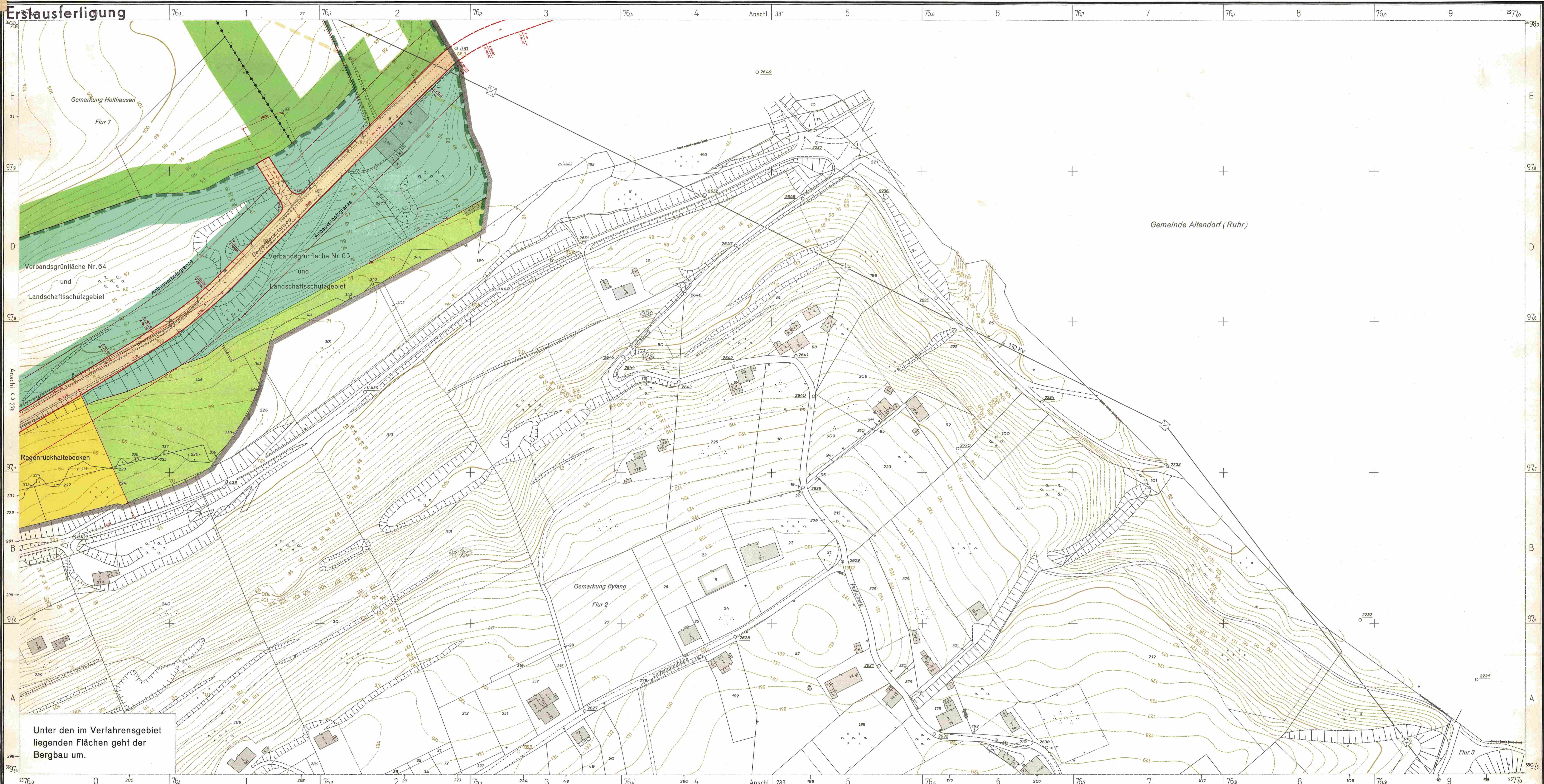
Grundflächenzahl
 Geschößflächenzahl
 Baumassenzahl

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/69 Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 16. April 1969
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.

Gebört zur Vig. v. J. d. JUNI 1971
AN 184-225/1 (ESSEN 3905)
Landesbaubehörde Ruhr

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.



Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 8/69
Holthuser Tal
 (Zentralfriedhof Überehr)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Holthausen, Byfang
 Flur 7 2
 Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom April 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrifflinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BauNVO

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien

- Straßbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Abgrenzungslinien
- z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Festgesetzte Bauart:

- WS Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Sonderbaufläche
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Sonder- "Festgesetzte Bauart" durch Baugrenzen und/oder durch eine Bebauungsfläche festgelegt sind ist ein Zurücktreten der Gebäude von der Baugrenze bis zu jeweils 2,00 m gestattet, gemäß § 103 BauNVO.

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 9a, 9b, 9c BauNVO

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Zahl der Vollgeschosse

- III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- III Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
- III als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme

Grundflächenzahl
 Grundflächenzahl
 Geschossflächenzahl
 Baumassenzahl

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BauNVO

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Belastungsflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 5
- Stellplatz
- Gemeinschaftsteilplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 14
- Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauNVO

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorzuheben überbaubare Fläche

Fläche für Abwasserbeseitigung gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO

Anbauverbotsgrenze gem. § 25 Abs. 1 LStRG

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/69. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 16. April 1969

Der Oberstadtdirektor I. A.

Der Vermessungsdirektor

Gehört zur Vig. v. 1. J. JUNI 1950
 Nr. 281-284 (C 105/3705)
 Landesbaubehörde Ruhr



Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 8/69
Holthuser Tal
 (Zentralfriedhof Überruhr)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Holthausen
 Flur 5
 Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom April 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9, Abs. 4 BauO)

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Höhenmessung aus der Luftbildaufnahme vom Frühjahr 1957

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien (gemäß BauNVO)

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Baugrenzlinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gemäß § 9, Abs. 3 BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß BauNVO)

Festgesetzte Bauweise:

- WS Wohnbaufläche
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbebaufläche
- GI Industriegebiet
- SO Sonderbaufläche
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Sonstige Festsetzungen: durch Baugrenzen und mit durch eine Baugrenze festgelegt sind im Zusatzen der Gebäudemasse von Gebäude zu Gebäude zu jeweils 2,00 m v. einander, gemäß § 103 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse

- III A
- III B
- III C
- III D
- III E
- III F
- III G
- III H
- III I
- III J
- III K
- III L
- III M
- III N
- III O
- III P
- III Q
- III R
- III S
- III T
- III U
- III V
- III W
- III X
- III Y
- III Z

0,4
0,7
1,0

Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 22 BauNVO)

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 9 BauNVO)

Flächen für Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen (gemäß § 9, Abs. 1 BauNVO)

- Öffentliche Wegeflächen (Nr. 3)
- Belastungsflächen (Nr. 11)
- Öffentliche Parkflächen (Nr. 5)
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz (Nr. 12)
- Gemeinschaftsgarage (Nr. 13)
- Garage (Nr. 14)
- Grünflächen (Nr. 8)
- Grüngestaltung (gemäß § 103 BauNVO)

Sonstige Signaturen

- Straßengasse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgesichene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/68 Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen den 16. April 1969
 Der Oberstadtdirektor
 I. A.
 Stadtvermessungsdezernent

Gehört zur Vig. v. 1. 0. JUNI 1969
 Az. 301-225-4 (35/3705)
Landesbaubehörde Ruhr



Bebauungsplan 8/69

Holthuser Tal

(Zentralfriedhof Überruhr)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Holthausen
 Flur 5,6,7,9
 Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom April 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbaufläche

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Sonderbaufläche
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- als Höchstgrenze festgesetzt
- als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme
- Grundflächenzahl
- Geschöflichenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grüngestaltung

Fläche für Abwasserbeseitigung

Anbauverbotsgrenze gem. § 25 Abs. 1 LStrG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Gebört zur Vig. v. 1. JUNI 1970
Az 10-121 (Essen 3705)
Landesbaubehörde Ruhr



Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 8/69

Holthuser Tal (Zentralfriedhof Übrerruhr)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Holthausen, Byfang
 Flur 7,8,9 1,2
 Maßstab: 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus 6 Blättern (siehe Blattschema und dem Eigentümerverzeichnis). Die Zusammengehörigkeit ist auf dem einzelnen Teilern beigefügt.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben vom April 1969**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrißlinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhensgrenze
 - Höhenslinien
 - Straßenbahngleisachse
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

- Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Bebauungstiefe
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
 - Abgrenzungslinien
 - z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WS Kleinsiedlungsgebiet
 - WR reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - GM Gemischte Baufläche
 - MD Dorfgemeinschaftsgebiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SO Sonderbaufläche
 - SW Wochenendhausgebiet

- Bauweise**
- offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft

- Erschließungs- und Verkehrsflächen**
- Öffentliche Wegeflächen
 - Belastungsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Stellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsgarage
 - Garage
 - Grünflächen
 - Grüngestaltung

- Sonstige Signaturen**
- Straßenachse
 - Polygonseite
 - Messungslinie
 - Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
 - Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche
 - Anbauverbotsgrenze gem. § 25 Abs. 1 LStrG

- Rechtsgrundlagen:**
- §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabzugsverordnung in der Fassung vom 25.11.1969 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19.11.1965 (BGBl. I S. 2115) 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GVNW S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GVNW S. 373).

Für die städtebauliche Planung:
 Stadtplanungsamt
 Amt für Bodennutzung
 Tiefbauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die planmäßige Darstellung sowie die geometrische Festlegung der räumlichen Begrenzungslinien sind durch die städtebauliche Planung gesichert.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 10. Juli 1969, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 4 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10. Juli 1969 bis 4. September 1969 öffentlich ausgestellt worden.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 28. Juni 1970, durch den der Plan einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen worden ist.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfolgung vom 10. Juni 1970 genehmigt worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Ausfertigung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes örtlich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 1. August 1970 bekanntgemacht worden.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind im Bebauungsplan am 28.10.1969 beantragt worden.

Die grün eingetragene Ergänzung erfolgte auf Grund einer Auflage in der Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr-Essen vom 25. Juni 1970.

Essen, den 16. April 1969
 Der Oberstadtdirektor
 Essen, den 16. April 1969
 Der Oberstadtdirektor
 Essen, den 29. Januar 1970
 Der Oberstadtdirektor
 Essen, den 3. August 1969
 Der Oberstadtdirektor
 Essen, den 25. Juni 1970
 Der Oberstadtdirektor